



## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 17.07.2008

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 10.000,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 bis 75,00 €
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,00 bis 750,00 €
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,75 bis 7,00 € <i>mindestens 2,50 €</i>



- 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,50 bis 13,50 €, mindestens 2,50 €
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.
- 6 Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 bis 75,00 €
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,**  
Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 3,50 bis 750,00 €
- 8 Gutachten** (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
- 9. Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 7,50 bis 300,00 €
- 9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 2,50 €



## 10. Schreibgebühren

- 10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 7,50 €
- 10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 15,00 €
- 10.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8,00 €
- 10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4  
für die erste Seite 0,50 €  
für jede weitere Seite 0,50 €
- 10.2.2 bei einem größeren Format  
für die erste Seite 0,60 €  
für jede weitere Seite 0,60 €
- 10.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0,30 bis 2,50 €

## 11. Baugesetzbuch

- 11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend) *weggefallen*
- 11.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) gebührenfrei



## 12 Bauordnungsrecht

- |      |                                                                                                                      |                                                                     |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 12.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 40,00 € |
| 12.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO                                                                                      | wie 12.1                                                            |
| 12.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)                                                    | 7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 20,00 €       |

## 13 Bestattungsrecht

- |      |                                                                                              |        |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 13.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                             | 7,50 € |
| 13.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 7,50 € |

## 14 Feiertagsrecht

- |        |                                                                                                               |         |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 14.1   | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 15,00 € |
| 14.2   | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                          |         |
| 14.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind                                      | 15,00 € |
| 14.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind                                    | 20,00 € |

## 15 Fischereischeine

- |        |                                                                                                                   |                                   |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 15.1   | Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):                                   |                                   |
| 15.1.1 | Jahresfischereischein:                                                                                            | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |
| 15.1.2 | Fischereischein auf Lebenszeit:                                                                                   | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |
| 15.1.3 | Jugendfischereischein:                                                                                            | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |
| 15.2   | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei): | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |



## 16 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung  
an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- |      |                                 |                                          |
|------|---------------------------------|------------------------------------------|
| 16.1 | bei Sachen bis zu 500.-- € Wert | 2 % des Werts,<br>mind. jedoch 2,50 €    |
| 16.2 | bei Sachen über 500.-- € Wert   | 2 % von 500.--€<br>und 1 % des Mehrwerts |

## 17 Gewerbesachen

- |        |                                                                                                   |                                   |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 17.1   | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :                                        | 15,00 €                           |
| 17.2   | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:                                                   | 10,00 €                           |
| 17.3.  | Spiele                                                                                            |                                   |
| 17.3.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten<br>mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) :        | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |
| 17.3.2 | Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:                                                                | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |
| 17.3.2 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen<br>Spielen mit Gewinnmöglichkeit<br>(§ 33 d Abs.1 GewO) : | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |
| 17.4.  | Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder<br>Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :       | 20,00 €                           |
| 17.5   | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerer-<br>gewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)                          | 20,00 €                           |
| 17.6   | Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:                                                    | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |
| 17.7   | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs-<br>gewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):                           | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |
| 17.8   | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes<br>(§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)                      | 20,00 €                           |
| 17.9   | Öffentliche Bestellung von Versteigerern<br>(§ 34 b Abs. 5 GewO)                                  | 20,00 €                           |
| 17.10  | Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten<br>von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) :                    | 20,00 €                           |
| 17.11  | Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:                                           | 40,00 €                           |
| 17.12  | - Festlegung von Wochenmärkten<br>(§ 69 Abs. 1 GewO) :                                            | <b>zuständig: VG Munderkingen</b> |



## 18. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

- 18.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung **zuständig: VG Munderkingen**  
18.2 Auskunft über Bodenrichtwerte **zuständig: VG Munderkingen**

## 19. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren,

je Person 40,00 €

## 20. Immissionsschutzrecht;

Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO: 30,00 €

## 21. Ladenschluss

Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG) : 30,00 €

## 22. Melderecht

### 22.1 Auskünfte aus dem Melderegister

22.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) 10,00 €

22.1.1.1 elektronische, einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG) 5,00 €

22.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 15,00 €

22.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) 2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.

22.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. ½ der Gebühr aus 22.1.3, mindestens 2,50 €

### 22.2 Datenübermittlungen

22.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) 2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.

22.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde ½ der Gebühr aus 22.2.1, mindestens 2,50 €

22.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) 0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.



- 22.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) 25,00 €
- 22.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde  
Zusätzliche Meldebestätigungen und  
sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde  
je Bescheinigung 10,00 €  
Werden mehrere gleichlautende  
Bescheinigungen gleichzeitig beantragt,  
so ermäßigt sich die Gebühr für jede  
weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 22.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 5,00 bis 700,00 €
- 22.6 Gebührenfrei sind
- 22.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,  
22.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),  
22.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des  
Melderegisters (§§ 12, 13 MG)  
22.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person  
erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)  
22.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3,  
§ 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)
- 23. Naturschutzrecht**
- 23.1 Anordnungen nach § 33 NatSchG 30,00 €
- 23.2 Sperren gem. § 54 NatSchG:
- 23.2.1 Genehmigung von Sperren: 30,00 €
- 23.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren: 30,00 €
- 24. Sammlungswesen**  
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz **zuständig: VG Munderkingen**
- 25. Straßenrechtliche Sondernutzung**  
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer  
Straße über den Gemeingebrauch hinaus 25,00 €
- 26. Wasserrecht**
- 26.1 Zulassung von Ausnahmen in  
Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG): 30,00 €
- 26.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG): 30,00 €